

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1992

Nr. 67

ausgegeben am 29. Juli 1992

Gesetz

vom 16. Juni 1992

über die Abänderung des Betäubungsmittelgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Betäubungsmittelgesetz vom 20. April 1983, LGBl. 1983 Nr. 38,
wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 3

3) Zur Vermeidung der Verbreitung epidemischer Krankheiten können Ärzte sterile Instrumente, die auch zur Verabreichung von Betäubungsmitteln geeignet sind, an ihnen bekannte betäubungsmittelabhängige Patienten abgeben. Die Regierung erlässt hierzu durch Verordnung nähere Richtlinien.

II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef